



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 18.11.2024	97
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	98
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung)	100
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel	102
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zur vorläufigen Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Arendsee	106
2.	Stadt Kalbe (Milde)	
	Bekanntmachung gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 29.04.2021: Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 01-24 „AGRI-Photovoltaik Tierwohlanlage Vahrholz“	106
	Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Güssefeld“	106
3.	Hansestadt Gardelegen	
	Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung des zweiten Entwurfs der Ergänzungssatzung Theerhütte im Ortsteil Theerhütte gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	107
4.	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
	Hinweisbekanntmachung zu den ab 01.01.2025 geänderten Abwasserentgelten des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	107
5.	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
	Jahresabschluss 2023	108
6.	50Hertz	
	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark)	108
	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark), der Hansestadt Gardelegen, der Hansestadt Salzwedel und der Stadt Kalbe (Milde)	109
7.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Engersen Feldlage, Verf.-Nr. 34SAW034	114
8.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2025	115
9.	Kirchenkreis Salzwedel	
	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Breitenfeld - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Breitenfeld	115
	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Jeggau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Jeggau	115
	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Köckte - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Köckte	116
	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Kakerbeck - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kakerbeck	117
10.	Wasserverband Klötze	
	5. Änderung der Entgeltregelung	118
	Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze - Preisblatt 2025	118
11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Sallenthin, Jeggeleben und Badel	119
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Zethlingen, Cheinitz und Bühne	119
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Thüritz, Güssefeld und Jeetze	119
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Faulenhorst, Wernstedt und Engersen	120
12.	Wasserverband Bismark	
	Jahresabschluss 2023	120
	2. Änderungssatzung Schmutzwasserentsorgungssatzung 2024	121
	4. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung	122
	Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2025	122
12.	Wasserverband Gardelegen	
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Wasserabgabensatzung, der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung und der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen	123

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 17.12.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die Öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 18.11.2024

I. Beschluss Satzungsänderung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Unterhaltungsverbände die Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Vor der Berufung haben die Unterhaltungsverbände Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer einzuholen.

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Liste der Interessenverbände aktualisiert.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 (1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.d.g.F. und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492) i.d.g.F. hat der Unterhaltungsverband Jeetze auf der Ausschusssitzung am 18.11.2024 die folgende 5. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24.10.2007 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze in 29410 Salzwedel beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen

Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Anlage zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel

Anlage lt. § 9a Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Unterhaltungsverbandes

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer
Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg
Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld
OT Friesdorf

Gartenbauverband Mitteldeutschland e. V.

Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
OT Arendsee
Sanner Dorfstraße 27
39619 Arendsee / Altmark

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16 -18
14467 Potsdam
info@fablf-sachsen-anhalt.de

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
Paulshof 1
39291 Möser
OT Schermen

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Str. 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Freie Bauern Sachsen-Anhalt
Bauernstraße 49
39343 Eimersleben

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
Kleine Gänseweide 2
39221 Grossmühlingen

Forum Natur Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V.
c/o Reiko Wöllert
Zur Burgmühle 1
99869 Nesselal OT Haina

Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V.
Herr Thiele
Str. nach Questenberg 109
06536 Wickerode

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.
Herr Weineck
Mansfelder Str. 33
06108 Halle / S.

VDSF - Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.
Herr Kleve
Am Hollschen Busch 1
39435 Unseburg

Artikel 2 - Ermächtigung
Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, die Änderungen der Anlage der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 - In-Kraft-Treten
Die 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Salzwedel, den 18.11.2024

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 19.12.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Altmarkkreis Salzwedel“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Hansestadt Salzwedel.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Wappens lautet:

Gespalten und halbgeteilt von Silber, Gold und Blau, vorn am Spalt ein roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten oben ein aufgerichteter blauer Löwe mit roter Zunge und Bewehrung, hinten unten ein goldener vorheraldischer ankerkreuzförmiger Beschlag.

(2) Die Flagge des Altmarkkreises Salzwedel ist blaugelb längsgestreift mit aufgelegtem Kreiswappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden Gemeinden:

Stadt Arendsee (Altmark), Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze, Hansestadt Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Beetendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg und Wallstawe.

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4

Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden Ausschüssen bzw. dem Landrat Angelegenheiten wirksam übertragen hat.

§ 6

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA:
 - Kreisausschuss,
 - Jugendhilfeausschuss,
 - Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“.
- beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA:
 - Finanzausschuss,
 - Ordnungs- und Umweltausschuss,
 - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit,
 - Ausschuss für Bildung,
 - Ausschuss für Sport und Kultur.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes grundsätzlich vor.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem. Für den Verhinderungsfall des Landrates beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die

Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbehalten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 10 dieser Satzung dem Landrat obliegen oder gemäß der geltenden Betriebsatzung des Eigenbetriebes dem Betriebsausschuss oder -leiter übertragen wurden.

Dies sind:

- alle Vergaben nach VOB/A, VgV und UVgO mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 2.600.000 €,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von über 50.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 100.000 €,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von über 100.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 250.000 €,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 13 und 16 KVG LSA von über 12.500 € bis zu einer Höhe von einschließlich 25.000 €,
 - die Entscheidung über Stundungsanträge und Niederschlagungen von mehr als 50.000 € bis einschließlich 150.000 €,
 - alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung nicht an anderer Stelle geregelt sind und die gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA vom Kreistag übertragen werden können, mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 €,
 - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 1.000 € bis einschließlich 50.000 € haben,
 - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 11 und E 12 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 10 Abs. 1 dritter Anstrich dem Landrat vorbehalten. Auch § 10 Abs. 1 zweiter Anstrich bleibt als spezielle Regelung unberührt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie 10 beratende Mitglieder.
Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter (§ 4 Abs. 6 KJHG-LSA).
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung. Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebes überträgt die Vertretung

- dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR und
- dem Betriebsleiter die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR.

Vorausgesetzt, es handelt sich hierbei um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

- (5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, § 48 Abs. 4 KVG LSA.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungen des Kreistages

- (1) Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu

beschließende Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt.
- (3) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können auch als Hybridsitzungen durchgeführt werden, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

§ 10

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über:
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes und zweites Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis E 10 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
 - die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 15 TVöD. Kreisausschuss bzw. Kreistag sind entsprechend ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 letzter Anstrich der Satzung und § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA in der darauf folgenden Sitzung umfassend zu informieren,
 - die Entlassung von Beamten aller Laufbahngruppen aus dem Beamtenverhältnis, sofern der Beamte einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hat. Handelt es sich dabei um Beamte der Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 wird der Kreisausschuss darüber in seiner nächsten Sitzung informiert, bei der Entlassung eines Beamten der Laufbahngruppe 2 1. und 2. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 wird der Kreistag in gleicher Weise in Kenntnis gesetzt;
 - über die im § 7 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Kreisbedienstete übertragen.
- (3) Stellen Mitglieder des Kreistages Anfragen i. S. v. § 43 Abs. 3 KVG LSA an den Landrat und können diese nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

III. ABSCHNITT

Beauftragte und Beiräte

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 78 KVG LSA).

§ 12

Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kreisliche Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 25 Behindertengleichstellungsgesetz LSA). Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet (§ 79 KVG LSA). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist zuständig für:
- die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren

- aufmerksam zu machen,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten,
- die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren,
- die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.

- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Landrat oder ein von ihm benanntes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.

IV. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Zusätzlich wird bei Bekanntmachungen von Satzungen der komplette Satzungstext im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ veröffentlicht. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de; Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“. In der Altmarkzeitung und der Volksstimme wird nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (4) Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekannt gemacht.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet auf der Seite www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Gegebenenfalls erfolgt im Bedarfsfalle ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - bzw. der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2019 mit Änderungssatzung vom 13.09.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.12.2024

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 19.12.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten	2
§ 3 Verdienstausschlag	2
§ 4 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung	3
§ 5 Ersatz von Sachschäden	3
II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums	3
§ 6 Aufwandsentschädigung	3
§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag	3
§ 8 Sitzungsgeld	4
III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene	4
§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst	4
§ 10 Jagd und Fischerei	6
§ 11 Behindertenbeauftragter	6
§ 12 Seniorenbeirat	6
IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	7
§ 13 Patientenfürsprecher	7
§ 14 Zahlungsweise	7
§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	7
V. Schlussbestimmungen	7
§ 16 Sprachliche Gleichstellung	7
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Altmarkkreis Salzwedel nach Maßgabe des § 35 KVG LSA, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019, des Runderlasses des MI zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (24.5.-14600/1/8) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Dienstreisen, Fahrt- und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist für Kreistagsmitglieder vom Kreistagsvorsitzenden, für den Kreistagsvorsitzenden und ehrenamtlich Tätige des III. Abschnitts vom Landrat einzuholen.
- (3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 3 Verdienstausschlag

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag

ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro je volle Stunde, max. 200,00 Euro pro Tag begrenzt.

- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 3 Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale von 20 Euro je volle Stunde, max. 160,00 Euro pro Tag gewährt.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale von 8,00 Euro je volle Stunde, max. 64,00 Euro pro Tag gewährt.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale bzw. anlassbezogen gewährt.
- (3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz nach Abs. 1 mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Eine Aufwandsentschädigung dient u. a. zur Abgeltung der Kosten im Zusammenhang mit
 - der büromäßigen Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte,
 - der gelegentlichen Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken,
 - Zeit und Arbeitsleistung,
 - erhöhtem Verpflegungsaufwand
 - der Beschaffung von Fachliteratur.Nicht umfasst, sind die Entschädigungszahlungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung.

§ 5 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen findet die Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBI LSA S. 585) entsprechende Anwendung.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gremiums

§ 6 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Darüber hinaus erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale
 - a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 400,00 Euro
 - b) der Vorsitzende eines Ausschusses, sofern nicht dem Landrat der Vorsitz obliegt, in Höhe von 250,00 Euro
 - c) der Vorsitzende einer Fraktion in Höhe von 250,00 Euro
 - d) der Vorsitzende des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses 90,00 Euro.
- (3) Wird das Mandat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden im Sinne des Abs. 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Buchst. a.

§ 8 Sitzungsgeld

- (1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung erhalten:
 - a) die Mitglieder des Kreistages für Sitzungen der Mitglieder des Kreistages,
 - b) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder, des Kreistages sind, für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses,
 - c) Sachkundige Einwohner des Landkreises, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden für Sitzungen des entsprechenden beratenden Ausschusses.
- (2) Als Sitzung der Mitglieder des Kreistages im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gelten
 - a) Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr).

- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird für diesen Tag maximal ein Sitzungsgeld in Höhe von 52,50 Euro gezahlt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist auf 5 Sitzungen im Monat beschränkt.

III. Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

§ 9 Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Mitglieder der Feuerwehr bzw. der Fachdienste für Katastrophenschutz, der Leitenden Notarztgruppe und Notfallsanitäter erhalten:
 - a) der Kreisbrandmeister in Höhe von 320,00 Euro,
 - b) der stellvertretende Kreisbrandmeister in Höhe von 250,00 Euro,
 - c) die Leiter der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 60,00 Euro,
 - d) die Zugführer der Fachdienste Katastrophenschutz in Höhe von 30,00 Euro,
 - e) die Verbandsführer Katastrophenschutz in Höhe von 61,00 Euro,
 - f) der Ärztliche Leiter Rettungsdienst in Höhe von 700,00 Euro,
 - g) die Leitenden Notärzte (LNA) in Höhe von 150,00 Euro
 - h) die Notfallsanitäter, die im Bereich PsychKG für den Landkreis tätig sind, in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Amtsinhabers im Sinne des Absatzes 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Im Übrigen wird auf § 7 Abs. 3 KomEVO verwiesen.
- (4) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisbildung des Altmarkkreises ausüben und mindestens zwei Lehrgänge pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisbildung anbieten.
- (5) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Quartals nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 1 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.
- (6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird, zusätzlich zu der nach Absatz 5 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i.H.v. 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt. Für die theoretische Ausbildung kann je Stundenzahl nur ein Ausbilder und für die praktische Ausbildung mehrere Ausbilder zum Ansatz gebracht werden.
- (7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale i.H.v. 40,00 Euro und einer anlassbezogenen Pauschale von 100,00 Euro pro Einsatztag.
- (8) Die sonstigen ehrenamtlichen Berufenen bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Einsatztag. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.

§ 10 Jagd und Fischerei

- (1) Der Kreisjägermeister, sein besonderer Stellvertreter, die Mitglieder des Jagdbeirates sowie der Fischereiberater erhalten folgenden monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung:
 - a) der Kreisjägermeister 245,00 Euro
 - b) der besondere Vertreter des Kreisjägermeisters 120,00 Euro
 - c) die Mitglieder des Jagdbeirates 36,00 Euro
 - d) der Fischereiberater 30,00 Euro
- (2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem

Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission im Jagdwesen sind gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) ehrenamtlich tätig. Entschädigungszahlungen bemessen sich nach Satz 2 des § 4 Abs. 3 der LJagdG-DVO.

§ 11 Behindertenbeauftragter

Dem Behindertenbeauftragten steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich zu.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Vorsitzender des Seniorenbeirates in Höhe von 65,00 Euro
- Mitglieder des Seniorenbeirates in Höhe von 40,00 Euro

- (2) Für den Fall, dass eine der unter Absatz 1 genannten Personen ihr Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

IV. Zahlungsweise, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

§ 13 Patientenfürsprecher

Dem Patientenfürsprecher steht pauschal für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro monatlich zu.

§ 14 Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus, spätestens am ersten Tag des Folgemonats, gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sonstige in §§ 2, 3, 4 dieser Satzung geregelten Ansprüche werden im Folgemonat nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erfüllt. Entsprechendes gilt für die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung.

§ 15 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Salzwedel, den 17.12.2024

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 19.12.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel

Der Kreistag hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und die

Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Kreistages

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (§§ 53 und 54 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Ob die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende des Kreistages im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt schriftlich durch den Landrat.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder unverzüglich, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied des Kreistages unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung beantragen.
- (3) Der Zugang der Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einberufung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäße Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Mitglieder per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindestladungsfrist nach Abs. 3 informiert wurden, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitstehen. Einzelheiten zur digitalen Gremienarbeit sind in der als Anlage zur Geschäftsordnung beigefügten Vereinbarung zur digitalen Gremienarbeit geregelt.
- (6) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies grundsätzlich dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.
- (8) Wird die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt, so hat jedes Mitglied der Vertretung, das mittels Ton- und Videoübertragung teilnehmen wird, den Vorsitzenden hierüber rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zu informieren. Kreistagsmitglieder, die an einer Hybridsitzung durch Zuschaltung mittels Bild- und Tontechnik teilnehmen, haben sicherzustellen, dass ihre Kamera jederzeit eingeschaltet ist.

§ 2 Tagesordnung (§ 53 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag offensichtlich eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 52 KVG LSA)

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 52 KVG LSA)

- (1) Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - f) Bürgerschaftsangelegenheiten,
 - g) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,
 - h) Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten des Landkreises gefasst werden,
 - i) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Sitzungsleitung (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung,
- c) Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Kreistages,
- d) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e) aktuelle Stunde (Anfragen der Mitglieder des Kreistages)
- f) Einwohnerfragestunde,
- g) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA),
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung,
- k) Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Kreistages,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 7 Einwohnerfragestunde (§ 28 KVG LSA)

- (1) Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagsitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Für die Erhebung und

Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Unterrichtung und Akteneinsicht (§ 45 Abs. 6 KVG LSA)

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder sein Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen Interessenkonflikts von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen, § 33 Abs. 4 KVG LSA.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Pult aus über Mikrofon. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Sie dürfen in ihren Ausführungen nur vom Vorsitzenden (durch Ertönen einer Glocke) unterbrochen werden. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (5) Während der Beratung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste, (Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung
- Antrag auf namentliche Abstimmung

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten, dem Behindertenbeauftragten und dem Seniorenbeirat ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen,

soweit es sich um Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes handelt.

- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10 Abstimmungen (§ 56 Abs. 2 KVG LSA)

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Abstimmungskarte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in ein elektronisches Abstimmungssystem. Dabei kann die Eingabe mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis muss zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt werden, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt. (§ 56 Abs. 2 KVG LSA)
- (8) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11 Wahlen (§ 56 Abs. 3 ff. KVG LSA)

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind vor Abgabe zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchge-

führt werden, in dem alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

- (7) Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Kreistag kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag (Abs. 2 Buchst. d) geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- (Abs. 2 Buchst. a und b), dieser dem Vertagungsantrag (Abs. 2 Buchst. c) vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13 Niederschrift (§ 58 KVG LSA)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
 - c) Tagesordnung
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Eingaben und Anfragen, die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).
- (2) Die Niederschrift soll nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Kreistagssitzung, vorliegen. Bei der Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen ist.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden möglichst vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen.
- (5) Das Verfahren zur Einsichtnahme in die Niederschriften richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist in der Regel unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen schließen.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages die Zuhörer auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen. Erfolgt dies nicht, kann er nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 17

Fraktionen (§ 44 KVG LSA)

- (1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.
- (3) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 - die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist, und
 - etwaige Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Kreistages sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse (§ 52 KVG LSA)

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 20

Verfahren

Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz, ggf. als Hybridsitzung durchgeführt wird oder eine Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens stattfindet.

§ 21

Ablauf Videokonferenz, Hybridsitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Landrat den Kreistag elektronisch per Mail ein. § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Satz 1, Absätze 3 bis 5, Absatz 6, Satz 1, Absatz 7 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (4) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Ablauf schriftliches Verfahren

- (1) Die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens findet nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.
- (3) Auf die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch Bekanntgabe im Ratsinformationssystem öffentlich hingewiesen.
- (4) Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens 1 Woche.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 26

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages vom 16.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.2019 außer Kraft.

Salzwedel, den 17. Dezember 2024

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die wasserrechtliche Allgemeinverfügung X7015002- zur vorläufigen Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Arendsee - vom 30.12.2024 erlassen. Diese wurde am 12.12.2024 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort einsehbar bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 7301 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel.

Salzwedel, den 12.12.2024
gez. Kanitz
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 29.04.2021 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 01-24 „AGRI-Photovoltaik Tierwohlanlage Vahrholz“

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 01-24 „AGRI-Photovoltaik Tierwohlanlage Vahrholz“ beschlossen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplanes 01-24 „AGRI-Photovoltaik Tierwohlanlage Vahrholz“ wurden damit zur Offenlage gemäß § 3 sowie § 4 BauGB bestimmt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplanes 01-24 „AGRI-Photovoltaik Tierwohlanlage Vahrholz“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 30.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025

in dem Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Die aufgeführten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse: <https://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Während der Offenlage können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde), Datum

gez. Andreas Pietsch (Bürgermeister)

Anlage:

Gebietsübersicht



Planauszug



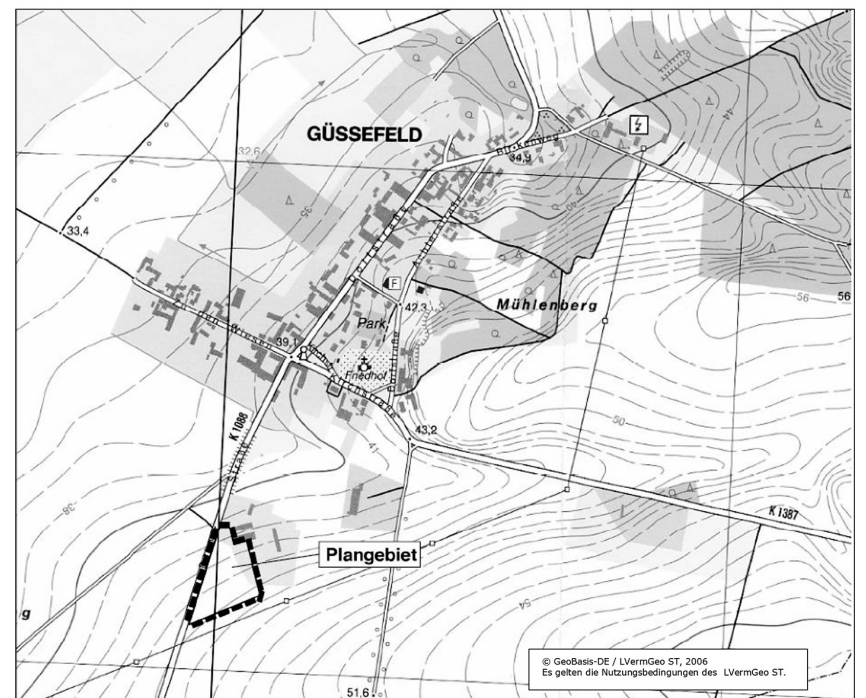
Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Güssefeld“

Der Gemeinderat Güssefeld hat in seiner Sitzung am 27.10.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Güssefeld“, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung sowie Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB wurde geschlossen und vom Gemeinderat Güssefeld am 27.10.2008 gebilligt.

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte nicht.



ÜBERSICHTSPLAN – LAGE DES PLANGEBIETES IN DER GEMARKUNG GÜSSEFELD

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) erfolgte eine Änderung der FNP-Darstellung für den betreffenden Geltungsbereich von „Landwirtschaftlicher Betriebsstandort“ in „Sondergebiet“ Zweckbestimmung: Biogas sowie eine Teilfläche als „SPE“ (Schutz Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft).

Die 2. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) wurde am 27.10.2024 im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gemacht.

Damit ist die gesicherte Voraussetzung geschaffen, die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Güssefeld“ ebenfalls bekannt zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Güssefeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Güssefeld“, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung sowie Umweltbericht in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 während der Sprechzeiten einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Kalbe (Milde), 21.11.2024

gez. A. Pietsch
Der Bürgermeister

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des zweiten Entwurfs der Ergänzungssatzung Theerhütte im Ortsteil Theerhütte gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ergänzungssatzung Theerhütte

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 den zweiten Entwurf der Ergänzungssatzung Theerhütte im Ortsteil Theerhütte gebilligt und beschlossen, den zweiten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, mit einer Größe von 1.356 m², entspricht dem Flurstück 46, Flur 9 in der Gemarkung Letzlingen.

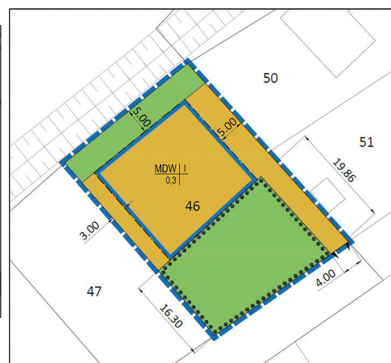
Mit der Ergänzungssatzung soll die bislang zum Außenbereich gehörende Fläche dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, 3 BauGB zugeordnet werden. Ziel des Verfahrens ist die Herstellung von Baurecht für ein Einfamilienhaus sowie den erforderlichen Nebenanlagen auf dem Grundstück.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens besteht die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Hierfür wurde die gegebene Bestandssituation für die Artengruppen erfasst. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden hierzu eine Biotoptypenkartierung, sowie faunistische Kartierungen der Artengruppen Amphibien und Reptilien erstellt. Ergänzend dazu wurde eine Potenzialanalyse für weitere eingriffsrelevante faunistische Artengruppen erstellt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen der Artengruppen zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



(Quelle: DTK 25 © GeoBasis-DE / LVermGeo
LSA 2024, 1:25.000)



Quelle: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Ergänzungssatzung Theerhütte, Stand 09/2024)

Der zweite Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

30.12.2024 bis zum 07.02.2025

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der zweite Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Baueintragung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Baueintragung-Bauleitplanung/>

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

den:

- Planzeichnung
- Begründung
- Kartierbericht mit integrierter faunistischer Potenzialanalyse inkl. Anlage 1- Biototypen und Anlage 2-Herpetofauna
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum zweiten Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 31.08.2021, frühzeitige Beteiligung mit Informationen zur artenschutzrechtlichen Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.05.2022, Beteiligung Entwurf mit Hinweisen zum Vorkommen geschützter Landschaftsbestandteile (§ 22 NatSchG LSA und Gehölzschutz), sowie Vorgaben zum Artenschutz und zur geplanten Ausgleichsmaßnahme
- Kartierbericht mit integrierter Faunistischer Potenzialanalyse: Angaben zu erfassten Vorkommen und zum Lebensraumpotenzial geschützter Arten (Punkte 3 und 4)
- Eingriffsbewertung und -bilanzierung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Punkte 3 und 5), sowie Maßnahmen für Vermeidung, Minimierung und Ausgleich (Punkt 4)

Schutzgüter Boden und Fläche

- Hinweise zu Bodenschutz und Altlasten, Begründung (Punkt 4.1)
- Hinweise zu Kampfmittelverdachtsfläche, Begründung (Punkt 4.5)
- Eingriffsbewertung in das Schutzgut, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Punkt 3.2.3), sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Punkt 4)

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 31.08.2021, frühzeitige Beteiligung mit Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen und Hinweisen zum Niederschlagswasser
- Stellungnahme Brandschutz der Hansestadt Gardelegen vom 02.08.2021, frühzeitige Beteiligung zur gesicherten Löschwassermenge
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.05.2022, Beteiligung Entwurf mit Hinweisen zu Löschwasserbrunnen und zum Gewässer II. Ordnung (Wanneweh)
- Stellungnahme UHV „Untere Ohre“, frühzeitige Beteiligung mit Hinweisen zum Gewässer II. Ordnung (Wanneweh)
- Angaben zum Wasserhaushalt, Begründung (Punkt 4.2) und zur Oberflächenentwässerung (Punkt 5.4.3)
- Eingriffsbewertung in das Schutzgut, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Punkt 3.2.4) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Punkt 4)

Schutzgüter Luft und Klima

- Stellungnahme ALFF vom 06.05.2022, Beteiligung Entwurf: Hinweis auf angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung und dessen Emissionen
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 02.05.2022, Beteiligung Entwurf: Hinweis auf Nähe zum Truppenübungsplatz und dessen Emissionen
- Hinweise zum Immissionsschutz, Begründung (Punkt 4.3)
- Eingriffsbewertung in die entsprechenden Schutzgüter, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Punkt 3.2.5)

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme ALFF vom 06.05.2022, Beteiligung Entwurf: Hinweis auf angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung und dessen Emissionen
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 02.05.2022, Beteiligung Entwurf: Hinweis auf Nähe zum Truppenübungsplatz und dessen Emissionen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.04.2022, Beteiligung zum Entwurf: Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden
- Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden, Begründung (Punkt 4.4)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 12.12.2024

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung
der ab 01.01.2025 geänderten Abwasserentgelte
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)**

Die Bekanntmachung für die geänderten Abwasserentgelte ab 01.01.2025 wurde auf der Internetseite des WWSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen



Osterburg (Altmark), den 05.12.2024

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2023

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 31.12.2023	68.523.221,97 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	62.932.283,45 €
- das Umlaufvermögen	5.590.055,74 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	19.040.518,48 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
- die Rückstellungen	1.736.136,36 €
- die Verbindlichkeiten	43.422.128,86 €
1.2. Jahresgewinn	598.143,95 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.696.112,92 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	11.097.968,97 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	47.063,63 €
d) auf neue Rechnung vorzutragen	551.080,32 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 15.08.2024

gez. Werner Horn
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main
Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebengesetz LSA

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststel-

lungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. August 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstr. 13 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Behrends
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
20. November 2024

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 2/24

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns zur Tilgung des Verlustvortrages und zum Vortrag auf neue Rechnung.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	367
Ja-Stimmen:	367
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 13.01.2025 bis zum 24.01.2025 im VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel



Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich vorgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab November 2024 finden Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Baumhöhlen und Horststrukturen (ab November 2024 bis April 2025)
- Erfassung der faunistischen Gewässerstruktur (ab November 2024 bis April 2025)
- Rastvögel und Brutvögel (ab November 2024)
- Erfassung von Amphibien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Erfassung von Reptilien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Fledermäuse (April bis November 2025)
- Haselmaus (März bis November 2025)
- Käfer (Januar bis Juli 2025)
- Biotoptypenkartierung (2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus

§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.12.2024 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	1	1, 133/68, 146/101, 159/2, 185/17, 4/1, 7/1, 8/2
Arendsee (Altmark), Stadt	Rademin	8	36/5, 38/4, 5/8



Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab November 2024 finden Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Baumhöhlen und Horststrukturen (ab November 2024 bis April 2025)
- Erfassung der faunistischen Gewässerstruktur (ab November 2024 bis April 2025)
- Rastvögel und Brutvögel (ab November 2024)
- Erfassung von Amphibien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Erfassung von Reptilien und ihrer Habitate (Februar bis Oktober 2025)
- Fledermäuse (April bis November 2025)
- Haselmaus (März bis November 2025)
- Käfer (Januar bis Juli 2025)
- Biotoptypenkartierung (2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienst-

leistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.12.2024 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arendsee (Altmark), Stadt	Binde	1	21, 34/1, 35/1, 37, 38/1, 47/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Vissum	3	103/1, 104/1, 105/1, 106/1, 106/2, 111/1, 111/2, 111/3, 115, 116, 117, 118, 120/106, 133, 135, 138, 139, 139/52, 140, 141, 142, 144, 150/60, 165/106, 169/111, 172/111, 188/102, 192/101, 197/60, 198/60, 199/60, 200/60, 203/60, 204/60, 205/60, 209/65, 21/2, 21/3, 211/60, 214/60, 222/111, 223/111, 224/103, 225/55, 233/81, 247/57, 255/32, 257/33, 259/73, 260/31, 287/62, 289/103, 30/1, 301/109, 303/71, 305/111, 31/1, 311/29, 312/100, 314, 315, 316, 52/1, 53/1, 54, 57/1, 61/1, 63/1, 65/1, 67, 68, 72, 76/1, 86/1, 91/1, 94/1, 95/8
Arendsee (Altmark), Stadt	Vissum	1	17, 174/23, 25/1, 26
Arendsee (Altmark), Stadt	Schernikau	3	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114/76, 122/56, 124/74, 126/74, 127/74, 13/18, 13/19, 13/20, 13/21, 134/41, 173/35, 174/35, 175, 176, 177, 179, 187, 188, 191, 192, 195, 197, 200, 21, 23/1, 26/1, 28/6, 36/2, 41/1, 42/1, 48/1, 53/1, 55, 58/4, 58/5, 64/1, 66, 67, 76/1, 76/2, 77, 78, 79, 83, 88/58, 89/58, 9/3, 90/58, 91/58, 95, 96, 97, 98, 99
Arendsee (Altmark), Stadt	Schernikau	2	10/1, 10/2, 11, 12/2, 12/3, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 42/7, 6/1, 6/2, 7/1, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8, 9/1, 9/3
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	5	1, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/7, 9/8
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	2	1, 11/1, 11/2, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 13/1, 13/2, 130/26, 131/26, 14/2, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 19, 20, 206/11, 21, 22, 225/7, 24, 25, 27/1, 27/2, 27/3, 275/7, 28, 282/27, 283/27, 284/27, 29, 305/7, 329, 43/3, 6/1, 7/1, 7/2, 7/3, 9/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	3	101/1, 101/2, 101/3, 103/1, 103/2, 104, 108/1, 109/1, 111, 112, 118/1, 119/1, 123/1, 129/1, 133/1, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 144/118, 146, 147, 148/102, 156, 160, 161, 162, 166/128, 171/126, 172/127, 173/128, 175/76, 202/40, 203/40, 204/41, 205/42, 233/133, 234/133, 235/133, 236/133, 237/133, 279/27, 30/1, 301/113, 317/54, 326/96, 327/103, 335/29, 336/29, 341/60, 350/29, 351/29, 352/39, 353/39, 360/34, 361/34, 362/54, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 44/1, 45, 48, 49/3, 51/2, 56/2, 62/1, 63/1, 68/1, 69, 70, 71, 72, 74, 76/1, 77, 78/1, 80, 81, 82, 83, 86/1, 89/1, 90/1, 93/1, 94, 95, 97/1, 99/1

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Dezember 2024, Nr. 12

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	2	1/1, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15, 16/2, 16/3, 18/1, 18/2, 2, 20/2, 20/4, 20/5, 24/1, 24/2, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 4, 43/20, 5, 50/7, 51/6, 52/19, 60/22, 81/20, 82/20, 83/20, 84/20
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	1	1, 24/1, 32/1, 35/1, 89
Arendsee (Altmark), Stadt	Rademin	8	36/5, 38/4, 5/8
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	4	104/1, 106, 107, 111/1, 112/1, 118/1, 119/1, 123/1, 126/1, 128/1, 152, 153, 154, 155, 156, 164/35, 165/35, 191/40, 197/108, 198/124, 199/40, 208/39, 218/78, 220/84, 221/84, 226/84, 227/85, 38/1, 39/1, 39/2, 41/1, 44/1, 60/1, 76/1, 76/2, 77/1, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/10, 80/11, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 87, 88, 89, 91, 96/1, 97/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	3	1, 10/1, 11/1, 13, 14, 15/1, 19/1, 21, 23/1, 26/1, 29/1, 32/1, 34/1, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 4/1, 40, 41, 42, 43, 44, 47/1, 48, 50/1, 51, 52/1, 53/1, 55/1, 59/1, 6, 60/1, 60/4, 63/2, 64/3, 66/15, 68/20, 7, 71/19, 72/19, 73/19, 74/19, 8, 80/32, 81/32
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	2	1, 11/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 3, 30/1, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 6/1, 65/27, 9/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	1	1, 126/53, 132/68, 133/68, 134/69, 146/101, 159/2, 160/2, 167/51, 168/54, 169/55, 17/1, 170/56, 171/57, 172/57, 173/56, 174/61, 184/5, 185/17, 4/1, 5/1, 61/1, 63/1, 67/1, 67/2, 7/1, 70/1, 73/1, 78, 8/1, 8/2, 87/1, 90/1, 93/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Schernikau	1	1, 10/1, 102/61, 103/61, 104/61, 105/61, 106/61, 107/61, 108, 109, 110, 13/1, 15/1, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 2, 20, 21, 22, 24/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 27/4, 27/5, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29/1, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 30, 31/1, 35, 37, 38/1, 43/1, 45/1, 47, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 55, 56, 6/1, 61/1, 63, 65, 66/1, 68, 69/1, 71, 75/36, 76/36, 77/36, 78/36, 86/29, 87/3, 91/3, 99/28
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	6	10/2, 104/3, 111/33, 118, 119, 12/1, 120, 121, 122, 123, 124, 127, 129, 13, 130, 14, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/22, 14/5, 14/6, 14/7, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/3, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 16/1, 16/2, 17/1, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/4, 18/8, 18/9, 20/1, 20/10, 20/2, 20/3, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 23/1, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17, 23/4, 23/5, 23/7, 23/9, 25/1, 25/2, 27/1, 27/2, 29/1, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 30/1, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/2, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 33/27, 33/28, 33/29, 33/3, 33/4, 33/5, 34/1, 34/10, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/8, 34/9, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 50, 51, 52, 53, 53/26, 54/26, 55/26, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/4, 6/5, 6/7, 6/8, 6/9, 64/28, 65/29, 66/29, 78/29, 8/1, 8/10, 8/12, 8/14, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/8, 81/29, 84/29, 89/24, 90/24, 95/23
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	7	1/1, 114/22, 115/22, 119/17, 12/1, 12/2, 123/15, 124/15, 126/14, 127/14, 13, 132/8, 136/8, 137/8, 144/41, 145/40, 146/8, 147, 148, 149, 150, 16, 18, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25, 29, 3, 30, 31, 34/1, 36, 37/1, 39/1, 4, 42/1, 48/1, 49, 5/1, 5/2, 50/1, 53/1, 55, 56, 57/1, 59, 6, 63/44, 64/44, 65/44, 66/44, 67/44, 68/44, 69/44, 7, 70/44, 71/44, 72/44, 73/44, 8/1, 9/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	2	115/56, 116/55, 117/55, 161/54, 162/54, 163/54, 51, 94/56, 95/56
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	3	1, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 2, 24/1, 26, 27, 29/1, 3, 34/1, 40/1, 40/5, 50/1, 51, 53/1, 55/1, 57, 63/50, 64/50, 74/42, 75/48, 84/24

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	5	1/1, 1/2, 1/3, 10/1, 101/1, 102/2, 102/3, 102/4, 105/1, 105/2, 105/3, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 109/2, 109/3, 109/4, 11, 110/10, 110/11, 110/12, 110/13, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 111/1, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114, 115/1, 116/1, 119/1, 121, 122, 124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19, 13/1, 14/1, 154/49, 157/50, 16, 168/61, 17, 18, 180/112, 181/113, 2/10, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 20, 21, 217/80, 22/1, 230/117, 231/117, 236/66, 238/67, 244/69, 25, 250/71, 256/72, 26, 261/77, 263/108, 265/110, 266/105, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 30/1, 30/2, 30/3, 302/107, 306/61, 307/106, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 316/65, 319/65, 32/1, 32/2, 323/105, 324/104, 325/103, 326/104, 331/64, 34/2, 34/3, 35/1, 35/3, 35/4, 35/5, 36/1, 38/1, 38/3, 38/4, 39, 40, 42/1, 44/1, 46, 47/1, 49/1, 49/2, 5/1, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 51/3, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 55/3, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 63/1, 68/1, 69/1, 70, 71/1, 72/1, 75/1, 76, 78, 80/1, 85/1, 88/1, 91/1, 93, 95/1, 98/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	6	10/1, 11, 13/1, 13/2, 16/1, 18/1, 25, 27/1, 27/2, 28, 29/2, 29/3, 29/4, 31, 32, 33/1, 41/1, 43/1, 47/1, 56/1, 59/1, 66/30, 77/18, 8/1, 81/20, 82/20, 95/61
Arendsee (Altmark), Stadt	Kerkau	3	1/1, 140/23, 144/26, 148/26, 149/27, 150/26, 24/2, 25, 26/2, 26/3, 27/1, 28/1, 287, 288, 30/1, 92/3
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	4	101/1, 107, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 109/1, 109/2, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 113/3, 113/4, 113/5, 113/6, 113/7, 113/8, 115/1, 116/1, 116/2, 118, 122/2, 122/3, 125, 137/2, 137/3, 138, 160, 161, 162, 167, 168, 177, 199/108, 216/108, 217/108, 274/99, 277/117, 278/100, 300/84, 303/82, 304/112, 306/110, 307/110, 313/100, 358, 386, 74/1, 74/2, 79/1, 96, 97, 98, 99/1, 99/2
Arendsee (Altmark), Stadt	Kerkau	6	1, 18/1, 19/1, 22, 24/1, 31, 32/1, 35, 37/1, 38, 40, 42/1, 43, 45/1, 47, 49/1, 50, 53, 55/1, 58, 6/1, 60/1, 61, 62/3, 62/4, 63, 64/1, 65, 66, 76/39, 77/39, 78/39, 79/39, 8
Arendsee (Altmark), Stadt	Lüge	4	141/35, 142/44, 36/1, 52/1, 56/1, 59/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	5	100/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Lüge	5	107/31, 108/31, 11/1, 110/35, 114/48, 117/41, 120/38, 121/1, 125/40, 127/40, 128/38, 129, 130, 131, 132, 133, 14/1, 16, 21/1, 24/1, 28/1, 29/1, 42/1, 45/1, 46/1, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 52/2, 52/3, 55/1, 58/1, 59, 6/7, 60, 61, 88/48, 92/49, 94/42, 96/36, 97/48, 98/48
Arendsee (Altmark), Stadt	Kerkau	5	1/1, 1/2, 1/3, 100, 102/1, 102/3, 102/4, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 114/35, 115, 116, 117, 12/1, 121/46, 122/46, 13/1, 132/85, 133/85, 14, 147/32, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 180/35, 181/35, 19, 203/28, 21/2, 210/32, 211/32, 218/27, 219/28, 221/28, 222/28, 223/27, 224/46, 225/46, 226/27, 227/27, 228/27, 232/11, 233/20, 234/20, 235/11, 236/11, 237/20, 238/20, 239/20, 24/1, 240/20, 241/11, 242/38, 245/32, 246/71, 248/59, 249/59, 25/1, 25/2, 250/59, 253/21, 254/21, 255/71, 256/71, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/4, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 3/1, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 30/9, 32/1, 32/2, 33, 34, 40/1, 41, 43/2, 43/3, 44, 5, 52/1, 52/2, 57/10, 57/11, 57/12, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 63, 64, 66/3, 67, 68, 7/1, 7/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 96, 97, 98, 99
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	1	1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1009, 101/6, 1010, 1012, 1014, 1015, 1016, 1017, 102/8, 1020, 1021, 1022, 104/8, 105/8, 106/8, 107/8, 14/1, 16, 18, 20/1, 21, 25/1, 3/4, 30/1, 32/1, 33, 34/1, 37/1, 38, 40, 42/1, 44, 45, 46/1, 48, 50, 51, 52, 56/1, 58, 59, 6/1, 6/8, 60/1, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 65/1, 68/1, 73/57, 74/57, 8/10, 8/12, 8/16, 8/2, 8/20, 8/23, 8/24, 8/27, 8/28, 8/3, 8/4, 8/6, 8/8
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	2	173/2, 173/3, 174, 175, 190/1, 190/2, 193/94, 194/94, 196/98, 215, 216, 221, 222, 229, 230, 231, 232, 234, 236, 241, 243, 263/156, 275/95, 334/95, 336/92, 344/187, 352/80, 355/88, 356/88, 363/56, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 374, 375, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 392, 393, 395, 396, 399, 49/5, 49/6, 52/7, 52/8, 54/2, 55/2, 57/2, 59/3, 59/38, 59/4, 59/40, 59/42, 59/44, 59/46, 59/48, 59/52, 59/7, 60/2, 78/4, 79/1, 80/1, 80/3, 87/1, 87/3, 92/1
Calvörde	Zobbenitz	2	247, 248, 249, 250, 253, 254, 255, 3
Calvörde	Klüden	1	14/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/93

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	3	1, 10, 11/1, 11/11, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12, 13, 14, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/7, 18, 23, 37/8, 38/8, 39/8, 40/8, 41/8, 42/8, 43/8, 44/8, 45/8, 46/15, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 72/17, 73, 74, 75, 9/1, 9/10, 9/11, 9/12, 9/14, 9/15, 9/16, 9/2, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	39	1, 109, 114, 121, 125, 126, 128, 21, 22, 23, 24, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	37	1, 12/1, 13/1, 17, 18, 20, 22, 24, 25/16, 7, 8, 9
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	5	26, 27/1, 27/2, 31/3, 35, 36, 37/1, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/18, 37/2, 37/3, 63/31, 84, 85, 86, 87
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	6	87
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	7	1, 17, 18, 2/1, 4/1, 7/1, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 7/2, 7/20, 7/21, 7/22, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	1	124/38, 127/75, 53/1
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	2	100, 101/1, 101/2, 101/3, 101/4, 101/5, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 11/2, 11/3, 110/1, 110/2, 110/3, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 145/52, 153/70, 159/101, 178/78, 189/101, 190/101, 196/47, 197/47, 244/60, 245/60, 246/60, 247/60, 248/61, 249/61, 250/61, 251/61, 252/61, 253/61, 254/69, 267/51, 27/1, 27/4, 27/5, 28, 29, 298/84, 310/101, 311/101, 314/79, 316/79, 317/79, 320/79, 321/79, 330, 331, 35/1, 38/10, 38/11, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 42/1, 42/10, 42/11, 42/12, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 43/1, 46/1, 49, 52/1, 52/2, 55/1, 56, 57/1, 59, 6/29, 6/30, 6/31, 6/34, 6/35, 6/37, 6/39, 6/40, 6/41, 6/42, 6/44, 6/52, 6/53, 6/62, 6/63, 6/64, 63/1, 66, 67/1, 70/1, 70/2, 70/3, 71/3, 78/1, 79/2, 79/6, 83/1, 87/2, 87/3, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 91, 92/1, 92/10, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 92/8, 92/9, 93/1, 93/10, 93/11, 93/12, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 98
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	4	10/1, 104/1, 107/12, 108/12, 117, 127, 128, 132/41, 133/41, 139/22, 14/1, 147/24, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17, 171/10, 183/97, 184/97, 185/97, 186/97, 187/97, 189/11, 19/1, 19/10, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 190/37, 191/37, 192/22, 193/22, 194/22, 195/22, 196/22, 197/24, 198/24, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 225/43, 23/1, 23/2, 23/3, 241/89, 242/89, 243/89, 245/89, 246/89, 247/91, 248/89, 249/89, 25, 250/89, 251/91, 252/91, 26/1, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 33, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 39/1, 42/1, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 75, 86, 87/1, 87/2, 87/3, 9, 92, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 98/1
Gardelegen, Hansestadt	Wiepke	3	1/2, 1/5, 10, 100, 101/1, 101/2, 109/1, 109/2, 11, 116/1, 13, 14, 15, 151/1, 152/3, 152/4, 152/5, 156/20, 157/20, 158/21, 159/21, 16, 160/23, 161/23, 162/23, 163, 163/23, 164, 164/23, 165, 165/23, 166/23, 167/23, 168/23, 169/23, 17, 176, 177, 18, 19, 2, 22, 256/12, 257/12, 259/117, 262/118, 27/2, 276/28, 28/2, 289/127, 29, 293/1, 294/115, 295/115, 3, 308/149, 309/149, 320/112, 321/112, 322/117, 323/117, 329/118, 336/155, 337/155, 341/117, 342/118, 345/118, 346/122, 347/120, 348/120, 349/127, 360/155, 377/23, 389/48, 390/51, 391/54, 393/59, 394/61, 4, 412/103, 413/107, 414/107, 416/109, 417/113, 418/118, 419/118, 427/149, 428/155, 429/155, 431/150, 432/150, 443/116, 444/116, 445/30, 447/57, 450/155, 451/155, 453/155, 454/155, 465/118, 466/118, 497, 5, 6, 7, 8, 9, 95, 96, 97, 98, 99
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	3	56, 70
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	4	17, 19, 25, 26, 38
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	5	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 97, 98, 99

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	6	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 96, 97, 98, 99
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	8	119, 121, 122, 124, 125, 126
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	11	1, 103, 123, 138, 141, 142, 143, 15, 172, 175, 176, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 209, 210, 27, 3, 30, 4, 5, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 84, 85
Gardelegen, Hansestadt	Wannefeld	8	81
Gardelegen, Hansestadt	Wiepke	4	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 11/1, 11/2, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 131/43, 136/43, 138/3, 14, 15/1, 15/2, 151/37, 152/37, 154/40, 16/3, 16/5, 163/48, 29, 30, 32/1, 32/2, 36, 4, 43/1, 43/2, 46, 6/1, 6/2, 72/48, 73/48, 74/48, 76/48, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	36	1, 11, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 14/1, 15/1, 16, 2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/6, 20/7, 20/8, 3, 4, 7, 8, 9
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	5	11/1, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16, 11/17, 11/18, 11/19, 11/2, 11/20, 11/21, 11/22, 11/23, 11/24, 11/25, 11/26, 11/27, 11/3, 11/39, 11/4, 11/40, 11/41, 11/42, 11/43, 11/44, 11/45, 11/5, 11/54, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 13, 16, 17/1, 19/1, 2/1, 21/1, 25/1, 27/6, 28/6, 35/4, 37/4, 38/4, 39/4, 4/1, 4/2, 4/3, 40/4, 41/4, 44/15, 45/15, 5, 7, 8, 9
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	35	1, 101/1, 102, 104, 107/1, 109/1, 111/1, 114, 116, 117, 13/1, 132/4, 142/1, 143, 147/1, 147/11, 147/12, 147/13, 147/14, 147/18, 147/19, 147/2, 147/20, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 176/115, 177/115, 182/112, 190/132, 192/136, 195/120, 198/132, 199/132, 200/132, 201/132, 202/132, 203/132, 204/132, 205, 206, 206/140, 207, 207/140, 208, 208/132, 209, 209/132, 210, 210/132, 211, 211/132, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 25/1, 28, 29, 31, 35/1, 43, 44, 52/1, 60/4, 63/1, 67/1, 69/1, 84, 88/1, 89, 90, 92, 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 95, 96, 97, 98, 99
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	38	1, 10/1, 11, 13/1, 15, 16, 19/1, 19/10, 19/11, 19/12, 19/14, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 19/24, 19/25, 19/26, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 27, 29, 3, 30, 4, 5, 6, 7/1, 8, 9
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	23	1/3, 26/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	24	137, 184/1, 184/14, 184/15, 184/2, 187, 188, 245, 257, 319, 50
Gardelegen, Hansestadt	Berge	3	165, 173, 180, 185, 187, 188, 189, 194, 195, 201, 205, 206, 207, 219, 236, 238, 239, 240, 241/2, 294, 295, 297, 297/174, 298/174, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 310/174, 311, 322, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 342/186, 343, 343/202, 364/190, 365/190, 380/64, 433/231, 434/232, 436/235, 437/204, 442/232, 443/234, 444/233, 448/81, 478/53, 481/78, 482/81, 483/81, 485/85, 486/88, 507/168, 509/174, 510/176, 511/178, 512/181, 513/182, 515/184, 516/192, 517/197, 518/198, 519/199, 520/203, 524/221, 525/223, 526/224, 55, 553/227, 555/230, 556/230, 569/247, 572/285, 573/285, 578/250, 580/244, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 641, 642, 649, 65, 654, 655, 66/1, 66/2, 68/4, 68/5, 68/6, 72, 73, 77, 83/1, 95
Gardelegen, Hansestadt	Berge	5	49/2, 61
Gardelegen, Hansestadt	Berge	8	10, 11, 12, 13, 14, 16, 26, 27, 28, 29, 30, 9
Gardelegen, Hansestadt	Berge	9	10, 100, 103, 11, 110, 112, 113, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 30, 33, 33/2, 34, 35, 38/2, 39/2, 40/2, 42, 43, 47, 49/23, 5, 50, 50/19, 51, 51/19, 52, 52/19, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 67/28, 68/28, 69/29, 75/1, 77/8, 79/16, 80/16, 81/19, 82/19, 83, 83/19, 84/19, 85/19, 86, 87, 87/28, 88, 89/27, 9/10, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 91, 92, 93, 94, 96, 99
Gardelegen, Hansestadt	Berge	10	1, 12, 13, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 21/10, 21/3, 21/4, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 22, 23, 23/11, 24, 24/11, 29/20, 30/11, 31/11, 40/17, 41/17, 43/18, 45/18, 50/17, 52/17, 53/17, 54/10, 55/10, 56/2, 57/7, 58/8, 59/15, 65/18, 67/17, 68/17, 69/17, 71/21, 9

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Dezember 2024, Nr. 12

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen, Hansestadt	Berge	11	161, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 189, 191, 191/8, 192, 22/1, 226/27, 228/31, 233/21, 234/19, 242/23, 355/23, 356/23, 357/25, 363/43, 364/48, 399/22, 406/59, 439/58, 440/59, 441/59, 448/6, 450/6, 452/24, 455/26, 458, 459, 460, 461, 462, 464, 468, 469, 470, 471, 472, 54/1, 54/2, 56/1, 57, 71/1
Gardelegen, Hansestadt	Berge	14	43, 44, 8
Gardelegen, Hansestadt	Berge	16	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 118/99, 120, 120/100, 121, 121/100, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 13/1, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 130, 131, 133/25, 134/26, 135/26, 138/54, 142/6, 143, 158/28, 162/28, 17/4, 181/22, 185/28, 187/28, 19/1, 19/2, 190/28, 20/2, 20/3, 201/6, 202/6, 203/6, 204/91, 206/80, 210/8, 211/8, 215/20, 218/28, 219/28, 220/28, 221/29, 228/56, 235/99, 244/82, 246/82, 247/27, 248/27, 249/19, 251/18, 252/18, 254/81, 256/82, 257/82, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 28/1, 31, 32, 33/1, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 37/3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 77/1, 78/1, 79, 82/1, 82/2, 82/4, 85/1, 85/3, 86, 87, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5
Gardelegen, Hansestadt	Berge	17	1, 102, 103, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 3, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 5, 52, 56, 57, 58, 59, 6, 60, 61, 62, 7, 8, 9
Gardelegen, Hansestadt	Berge	4	10/4, 103/73, 104/73, 106/25, 109/64, 118/34, 119/34, 122/34, 123/34, 124/34, 125/34, 126/34, 127/38, 142/21, 143/21, 144/57, 154/57, 160/32, 166/76, 167/76, 169/83, 170/83, 171/58, 173/57, 190/30, 191/30, 192/30, 199/54, 20, 200/55, 201/55, 202/57, 203/57, 204/57, 205/57, 206/57, 209/67, 210/69, 212/77, 213/80, 215/15, 216/49, 22, 221/25, 222/25, 227, 228, 23, 25/1, 25/2, 25/3, 26/1, 26/2, 27/4, 28/1, 28/2, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 41, 44, 45/2, 46/2, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 59, 60/1, 60/2, 62, 63, 70, 71, 74, 75, 76/1, 76/3, 76/4, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 89/24, 90, 91, 92, 93
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	3	13/1, 13/10, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/10, 28/11, 28/13, 28/17, 28/18, 28/19, 28/2, 28/20, 28/21, 28/23, 28/24, 28/25, 28/26, 28/27, 28/28, 28/29, 28/30, 28/31, 28/5, 28/6, 28/8, 29, 3/10, 3/12, 3/2, 3/5, 3/6, 3/8, 3/9, 30/2, 30/4, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 34, 37, 4, 40/1, 41, 42/1, 43/2, 43/3, 43/4, 45, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/3, 50/4, 50/5, 50/7, 50/8, 50/9, 52/1, 53, 60, 60/28, 61, 62, 64/30, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	4	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 11, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 12, 121, 121/10, 122, 122/10, 123, 123/1, 124, 124/1, 125/2, 126/2, 127/21, 128/21, 129/4, 13, 130/4, 131/5, 132/5, 133/5, 135/6, 136/6, 138/89, 139/89, 14, 141/88, 142, 143, 144, 146, 147, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 64, 65/1, 65/2, 7, 77/1, 77/2, 79, 8, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88/2, 89/1, 89/5, 89/7, 9, 90, 92, 93, 94/2, 94/4, 94/6, 95, 96, 97, 98/3, 98/4, 98/5, 99
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	8	100, 101, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 112/1, 112/2, 112/3, 113, 114, 115, 116, 117, 119/1, 12, 120, 166, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 194, 199/2, 199/4, 199/5, 199/6, 199/7, 20, 201/2, 201/3, 201/4, 216/1, 216/2, 216/3, 216/4, 216/5, 23/1, 23/2, 23/3, 31/1, 31/2, 361, 362, 363, 364, 365, 365/104, 371, 378, 379, 380, 380/195, 382/195, 384, 385, 390, 391, 394, 395, 396, 4/2, 4/3, 4/4, 409, 411, 412, 413, 414, 429/31, 430/31, 5/1, 5/2, 5/3, 562/62, 57, 578/1, 58, 59, 600/3, 602/230, 608/206, 610/218, 611/219, 612/219, 63, 635/2, 636/6, 638/10, 64, 647/24, 649/23, 65, 650/14, 659/204, 66, 664/1, 67, 68, 687/29, 688/29, 689/104, 692/204, 693/14, 694/14, 706/15, 715/31, 716/33, 725/69, 748/193, 752/203, 753/203, 754/204, 791/207, 792/207, 798/204, 799/204, 8/1, 8/2, 8/3, 803/216, 804/216, 808/216, 834, 836, 839, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 864, 869, 870, 871
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	11	194/75, 214/25, 217/61, 218/62, 219/61, 22, 23, 25/1, 25/2, 30/1, 33/1, 37/1, 60, 63, 64, 65/1, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 7/1, 73/1, 74, 75/1, 85, 86

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	12	104/1, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 115/1, 115/2, 116/1, 119/1, 121/1, 123/1, 124, 125, 127/1, 128, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 131/1, 131/3, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 14, 140, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 15/1, 150, 152, 153, 155, 156, 158, 159, 162, 162/61, 163, 163/62, 164, 164/63, 165, 167, 169, 17/1, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 201/85, 202, 203, 203/88, 204, 204/88, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 218/8, 219, 220, 221, 223, 226, 228, 230/112, 236/29, 270/129, 282/57, 289/129, 30/1, 30/2, 304/89, 313/35, 314/34, 315/131, 316/131, 32/1, 39/1, 42/1, 45, 46, 47, 51/1, 52, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/8, 60, 8/3, 83/10, 83/6, 83/7, 83/8, 83/9, 88/1, 90, 92/1, 97/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	15	227, 228/1, 228/2, 229, 230, 231
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	18	113/2, 113/4, 113/5, 146, 147, 148/1, 151/1, 157/1, 165, 166, 169/1, 169/2, 169/3, 171/1, 173/1, 175/1, 178/1, 179, 180, 183/1, 190, 191/1, 193/1, 196, 200/1, 201/1, 201/2, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 204, 205, 208/1, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/1, 217/2, 219/1, 221/1, 223/1, 225, 226, 227, 228/1, 230, 231, 232, 233, 234/1, 236/1, 238/1, 240/1, 320, 321, 324, 342/203, 394/169, 398/169, 399/169, 400/169, 401/169, 402/169, 413/169, 422/114, 431/69, 434/208, 450/169, 451/169, 455/194, 456/197, 472/162, 475/108, 476/108, 486/103, 487/103, 49/1, 503, 508, 509, 510, 511, 516, 517, 518, 519, 54/1, 57/1, 62/1, 63, 65/1, 68, 70, 80/1, 83, 86/1, 96/1, 99/1
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	2	10/1, 10/2, 100, 101, 102, 103, 104, 104/1, 105, 105/1, 106/1, 108/7, 110/9, 112/10, 114/11, 115, 117, 118, 119, 12, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 13/1, 13/10, 13/11, 13/12, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 14/1, 14/2, 14/3, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 15/1, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 16, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/3, 17/5, 17/6, 17/7, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 18, 180, 181, 19, 2, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 3, 32, 33, 34, 37, 38, 53, 6, 7/1, 7/2, 8, 82, 83, 84, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/2, 99/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	19	100, 105, 106, 111, 198/93, 204/89, 205/80, 207/84, 208/83, 65/1, 66, 74/1, 74/2, 76, 78/1, 80/1, 82/1, 86/1, 87/1, 91/1, 92, 95/1, 97, 98, 99
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	14	1, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 2, 22/1, 23, 26/1, 28/1, 3, 31/1, 33, 34, 35, 37/1, 38, 39/2, 39/3, 4/1, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 41/1, 42/1, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52/1, 7
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	15	10, 11, 12, 13, 14, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 16, 17, 2, 21/1, 24/2, 24/3, 25/4, 25/5, 25/6, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 39, 4, 40, 5, 57, 6, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 7, 70, 71, 72, 8, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	16	1, 10, 100, 105, 106, 11, 111, 119, 12, 120, 124, 126, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 2, 20/1, 21, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 3, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 5/1, 53/11, 53/15, 53/19, 53/21, 53/27, 54, 55, 58/1, 59/1, 6, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 69, 7, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 8, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 88/1, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	19	1, 10, 11, 12, 13, 136, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 3/1, 3/2, 30, 35, 36, 39, 4, 5, 6, 7, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 8, 80, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	1	1, 10/1, 14/1, 18/1, 2, 20/1, 24/1, 3, 4, 6/1, 7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	2	1, 102/58, 103/58, 105/58, 106/58, 11, 119/57, 120/57, 121/57, 127/58, 128/58, 14/2, 151/43, 156/58, 157/58, 168, 171, 172, 173, 2/1, 4, 48/1, 5, 53/1, 54/1, 54/2, 56, 6, 7/10, 7/11, 7/12, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	3	102, 104, 107/1, 108/1, 108/2, 109, 112, 114/1, 117/1, 122, 142/5, 142/6, 415/148, 419/107, 420/107, 430/103, 431/103, 89
Kalbe (Milde), Stadt	Vietzen	4	28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 56, 57, 6, 64, 68, 69, 70, 72, 73, 8
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	5	10, 11, 12/1, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 34/1, 34/2, 34/3, 36/15, 7, 8, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz-Güesfeld	1	239/60

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Dezember 2024, Nr. 12

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe (Milde), Stadt	Vietzen	5	1, 11, 116, 12, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 13, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 14, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 15, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 16, 160, 161, 162, 163, 17, 176, 18, 180, 181, 182, 185, 186, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	5	108/10, 108/15, 108/16, 108/17, 108/18, 108/19, 108/6, 113, 114, 115, 117, 152/54, 153/54, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 172/59, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 186/54, 187, 188, 189, 200/54, 204/54, 216/22, 221/65, 239/58, 240/58, 243/58, 244/58, 264/58, 314/43, 327/54, 328/54, 329/54, 330/55, 331/58, 343/63, 344/63, 345/65, 347/65, 349/65, 350/81, 353/20, 354/54, 355/54, 356/54, 366/111, 367/103, 368/109, 369/110, 41/11, 41/9, 54/1, 54/2, 54/5, 58/1, 62, 82/12, 87, 88
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	6	33/13, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	7	100, 101, 102, 103, 104, 105, 120, 14, 149, 15, 16, 17, 97, 98, 99
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	8	1, 10, 11, 116, 117, 118, 119, 12, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 13, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 14, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 15, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 16, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 17, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 18, 180, 181, 182, 185, 187, 2, 20, 205, 206, 208, 209, 21, 210, 215, 216, 217, 218, 219, 22, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 23, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 24, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 25, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 26, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 27, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 279, 28, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 29, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 3, 30, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 31, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 32, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 33, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 34, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 35, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 36, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 37, 370, 371, 372, 373, 374, 4, 40, 41, 42, 5, 6, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 69, 7, 71, 72, 8, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	13	10, 11, 12, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/9, 26/1, 27/2, 29/1, 30/1, 31/1, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 32/15, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 5/1, 54/6, 55/7, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 8
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	4	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 10, 100, 101, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/7, 107/8, 108/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/6, 11/7, 11/8, 110/1, 113, 116/1, 117/1, 117/2, 117/3, 117/6, 117/7, 12/1, 12/2, 127/9, 128/9, 129/71, 130/71, 131/71, 139/2, 14/1, 140/116, 141/116, 142/116, 147/9, 148/9, 149/9, 15/1, 151/9, 152/9, 153/9, 155/9, 156/27, 157/26, 16, 162/27, 167/25, 168/22, 17/1, 172/9, 175/9, 176/9, 180/116, 184/116, 186/116, 19, 196/7, 202/29, 21/1, 22/1, 230/42, 231/41, 232/41, 235/50, 236/51, 238/59, 240/61, 241/78, 242/91, 243/92, 244/93, 245/94, 246/95, 247/96, 248/97, 249/89, 25/1, 251/105, 253/114, 254/109, 26/1, 26/2, 261/115, 262/116, 263/116, 264/8, 265/104, 266/116, 267/116, 268/9, 27/1, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 270/38, 272/44, 273/12, 28/1, 281/12, 282/2, 283/2, 284/102, 285/102, 286/102, 287/103, 288/32, 289/33, 291/64, 292/62, 293/62, 294/62, 295/62, 296/63, 297, 298, 3/2, 3/3, 30/1, 31/1, 35/1, 36/1, 36/2, 43/1, 43/2, 49/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 64/1, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 72, 73, 74, 75, 77, 79/1, 82/1, 83/1, 86/1, 87/1, 87/2, 9/1, 9/2, 90, 98/1
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	6	30, 33, 34, 6/1
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	12	1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 4, 41, 42, 46, 5, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 6, 7, 8, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Jeetze	12	1, 2, 3, 4, 41, 42, 6, 8

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	2	105/79, 106/79, 107/79, 108/79, 114/79, 118/79, 119/79, 122/79, 124/79, 15, 151/79, 154/79, 16, 194/60, 21/1, 228, 229, 230, 231, 236, 237, 240, 241, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 30/1, 31, 34/1, 36, 37, 40/1, 41/1, 43/1, 45/1, 47, 48/1, 50, 51, 52/1, 56/1, 57/1, 60/2, 61/1, 62/1, 70/1, 75/1, 77, 79/1, 79/2
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	3	110/9, 15/1, 2/1, 2/2, 42/16, 45/8, 5, 52/9, 8/1, 82/4, 9/1, 9/2, 96/6
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	4	1/1, 1004/231, 1006/125, 1007/177, 1008/177, 1023/171, 1024/171, 1025/171, 1032/12, 1035/20, 1069/23, 1070/23, 1071/29, 1074/29, 1075/30, 1076/31, 1077/32, 1080/35, 1081/35, 1082/37, 1083/37, 1084/37, 1106/126, 1108/34, 1109/33, 112/2, 112/3, 1126/32, 1133/276, 1151/181, 1178/248, 1180/256, 1191/25, 1193/32, 12/1, 1212/276, 1253/176, 1254/176, 1256/176, 1257/176, 1267/405, 1320/14, 175/1, 176/1, 176/2, 176/3, 179/1, 179/2, 179/3, 179/5, 179/6, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 181/3, 181/4, 183/1, 208/1, 211/1, 235/1, 248/1, 256/3, 256/4, 26/1, 275, 276/1, 276/2, 277/1, 281/1, 283/1, 285/1, 286/1, 288/1, 291/1, 293, 296/1, 296/2, 296/3, 298/1, 298/2, 3/1, 300, 301, 302, 303/1, 304/1, 304/2, 304/3, 304/4, 304/5, 305, 307, 308/1, 31/1, 315/1, 317/1, 32/1, 322/1, 322/10, 322/2, 322/3, 322/4, 322/5, 322/6, 322/7, 322/8, 322/9, 33/1, 33/2, 330, 332/1, 334, 335, 34/1, 36, 362/1, 407/1, 408, 409, 410/1, 411/1, 412/1, 413, 414, 416/1, 418, 419, 420, 421, 422, 431/1, 432, 435, 436, 438/1, 442/1, 446, 453, 455, 459, 461, 486/415, 487/415, 493/444, 495/447, 504/296, 505/296, 519/417, 572/21, 610/308, 611/323, 612/320, 613/320, 614/318, 617/310, 623/319, 624/319, 625/329, 629/325, 63/1, 645/35, 66/1, 69/1, 69/2, 7, 724/29, 725/29, 730/298, 8/1, 804/37, 805/35, 843/314, 844/306, 845/292, 846/292, 847/273, 848/25, 860/438, 861/439, 862/439, 889/416, 913/27, 914/49, 915/50, 916/50, 917/52, 918/60, 919/61, 927/73, 928/73, 929/79, 930/87, 931/87, 932/89, 933/91, 934/92, 935/28, 940/101, 942/103, 943/107, 944/110, 945/112, 947/115, 948/117, 949/119, 950/10, 951/126, 952/126, 953/143, 954/145, 955/147, 957/211, 966/180, 967/180, 968/181, 972/184, 973/184, 974/211, 975/231, 976/206, 977/211, 982/153, 983/153, 984/156, 985/159, 986/160, 987/170, 992/235
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	5	1/1, 15/1, 183/9, 188/59, 20, 30, 54/2, 55, 56/3, 57/1, 60, 7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	6	1, 10, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 101/1, 101/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 102, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 11, 112/1, 116/1, 12, 124/1, 128/8, 135, 135/21, 136, 138, 139/21, 14, 140, 146/76, 149, 15, 150, 151, 164/94, 172/16, 19/1, 194/23, 199/41, 2, 203/26, 204/49, 207/52, 21/1, 21/2, 210/69, 211/68, 219/49, 22/1, 22/2, 222/69, 227/77, 228/77, 23/1, 23/2, 242/103, 243/104, 244/104, 245/91, 246/90, 247/21, 248/21, 270/78, 271/115, 272/112, 285/23, 293/41, 294/41, 295/43, 299/49, 3, 300/49, 302/52, 305/78, 306/115, 307/115, 310/112, 312/113, 34/14, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 38/19, 38/20, 38/21, 387/68, 392/62, 393/52, 394/52, 395/52, 4, 40/1, 40/2, 402/52, 403/52, 404/74, 405/52, 406/64, 41, 41/1, 42, 423/49, 424/60, 43, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 437/37, 44, 44/2, 44/4, 442/52, 444/66, 45, 45/1, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 51, 52/10, 52/2, 52/3, 52/4, 52/7, 52/9, 6/1, 63, 65/1, 67, 68/1, 70/2, 70/3, 72/2, 75/1, 76/1, 79, 80, 81, 83, 84/1, 86, 87, 89, 9, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 98/3
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	7	11/3, 12/2, 12/3, 12/4, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16/1, 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 161, 162, 164, 166/16, 167, 167/16, 17/1, 180/16, 183/16, 197/22, 20, 202/16, 203/16, 204/16, 205/13, 220/148, 23, 253/25, 254/26, 256/26, 258/21, 261/8, 273/39, 277/15, 303/6, 306/12, 307/26, 308/26, 309/34, 323/9, 324/9, 326/9, 328/16, 333/15, 334/15, 335/24, 337/6, 35/1, 40/1, 6/1, 88/2
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	4	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 194, 195, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 67/1, 76, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	9	1/1, 10, 103/15, 109/29, 11, 113/40, 114/41, 119/45, 12, 121/49, 122/49, 124/24, 126/33, 13, 130/33, 131/33, 134/33, 136/31, 137/31, 138/25, 14, 140/31, 141/31, 147/6, 148/6, 149/6, 150/42, 152/6, 154/6, 156/46, 157/44, 16, 165/44, 169/5, 17/2, 17/3, 171/6, 172/6, 175/6, 176/6, 180/15, 181/26, 187/5, 188/5, 19, 2/1, 2/2, 20, 203/5, 204/5, 21, 211/33, 212/33, 213/34, 22, 23, 243/45, 244/44, 246/44, 247/44, 248/45, 249/44, 250/46, 28/1, 28/2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 33/1, 42/1, 48/1, 48/2, 5/1, 51/1, 55/10, 57/6, 6/1, 6/2, 8, 80/30, 85/31, 86/31, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Faulenhorst	7	11, 13, 18/1, 23/1, 23/2, 25, 26, 27, 29/1, 29/2, 36/24, 55/29, 9/1, 9/2
Kalbe (Milde), Stadt	Güsesfeld	2	113/5, 113/7, 156, 158, 159, 160, 161, 163, 165, 166, 171/1, 172, 173, 174, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 175/7, 178, 179, 180, 181, 182, 262/1, 262/2, 269/1, 276/1, 277, 278, 279, 280, 285/2, 285/3, 313, 315, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 325/289, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 361, 370/289, 372/289, 382/290, 433/289, 434/289, 483/289, 484/289, 488/301, 500/177, 536/290, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 579, 584, 585, 589, 590, 591, 592, 594, 596, 597
Kalbe (Milde), Stadt	Güsesfeld	3	10/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112/1, 114, 115, 117/1, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 131, 132, 133, 133/34, 134, 135, 136, 137, 137/36, 138, 138/37, 139, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 140, 141, 142, 142/86, 143, 144, 144/12, 145, 146, 147, 148, 148/13, 149, 149/13, 150, 150/13, 151, 151/8, 152, 153, 153/31, 154, 155, 156, 157, 157/53, 158, 159, 160, 168/70, 17, 175/45, 18, 183/11, 185/14, 197/48, 2, 200/14, 201/27, 202/31, 203/31, 205, 210, 211, 213, 215, 217, 219, 23, 24, 25/1, 29/1, 32, 35, 37/1, 39/1, 41, 42, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 5/2, 5/3, 50, 6, 7/1, 77/1, 81/1, 86/1, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 97, 98, 99
Kalbe (Milde), Stadt	Güsesfeld	4	104/30, 108/30, 109/30, 11/1, 111/30, 112/30, 113/30, 114/30, 115/30, 116/30, 117/30, 118/30, 119, 12, 120, 121, 126, 127, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/2, 16/3, 16/4, 16/6, 16/7, 18, 19/1, 21, 22, 23, 26, 30/1, 30/4, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 35, 36/1, 37, 38, 39, 40, 41/1, 43, 46, 47/16, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 6, 60, 61, 62, 63, 63/11, 64, 64/10, 65/9, 66, 66/9, 67, 67/9, 69, 70, 70/9, 71, 75/7, 82/45, 9/1, 9/2, 9/5, 9/6, 9/7, 96/30
Kalbe (Milde), Stadt	Güsesfeld	5	11/1, 16/1, 17/1, 17/3, 17/4, 18/1, 18/2, 19, 2, 20/1, 20/2, 20/3, 23/1, 24, 25, 27/2, 27/3, 28/1, 31/1, 32, 34/1, 35/1, 37/1, 37/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/30, 5/1, 52/20, 53/20, 55/40, 56, 57, 6, 7
Kalbe (Milde), Stadt	Güsesfeld	6	20, 25/1, 38, 39, 41/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87
Kalbe (Milde), Stadt	Jeetze	9	1, 10, 12, 13, 130, 14, 15, 16, 17, 18, 186, 187, 188, 189, 19, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 3, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 4, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 5, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 6, 65, 66, 67, 68, 69, 7, 70, 8, 87, 88, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	11	102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 121, 125, 132, 133, 134, 137, 138, 140, 141, 142, 145, 146, 18, 183, 184, 185, 195, 196, 197, 199, 20, 200, 206, 208, 209, 21, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 22, 220, 223, 225, 227, 228, 229, 23, 230, 231, 25, 257, 259, 26, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 27, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 295, 297, 298, 299, 30, 300, 301, 305, 307, 308, 309, 31, 310, 317, 318, 319, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 98
Lemgow	Prezier	14	46/4
Lemgow	Großwitzetze	14	31, 35, 36, 42
Salzwedel, Hansestadt	Riebau	2	1001, 1002, 1004

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 26.11.2024

Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

I. Anordnung

- Mit Wirkung vom 20.01.2025 wird die Ausführung des durch Nachtrag 2 geänderten Bodenordnungsplanes Feldlage Engersen im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit §§ 61ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.
- Die nach § 34 Flurbereinigungsgesetz geltenden zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre) sind aufgehoben und bedürfen keiner Zustimmung mehr.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes mitsamt seiner Nachträge hat folgende rechtliche Wirkungen:

- Am 20.01.2025 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Abs. 2 LwAnpG). Die Teilnehmer werden Eigentümer der ihnen zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.
- Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist nach dem Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufige Besitzregelung in Verbindung mit den dazu erteilten Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
- Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung und den hierzu ergangenen Änderungen.
- Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
- Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Adresse siehe oben) zu stellen.

IV. Gründe

Die nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Gegen den Bodenordnungsplan erhobene Widersprüche wurden verhandelt und mit den Nachträgen zum Bodenordnungsplan abgeholfen. Seit dem 20.11.2024 ist der Bodenordnungsplan Feldlage Engersen mit seinen Nachträgen unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan mit seinen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum und die Verfügung an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem zügigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der vorläufigen Rechtsunsicherheit. Der Eigentumsübergang verschafft die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, u.ä.) über die Abfindungsflächen. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Mit Rücksicht darauf, dass im Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Neuordnungsverfahrens erheblich verzögern. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung

(DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 17.12.2024 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 03.12.2024

gez. Kunert

Geschäftsstellenleiter

Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenfeld

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 20.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Breitenfeld gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	128,52
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1.1	Erdrasengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	128,52
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	
	Die Namensnennung erfolgt in Form eines Grabsteines oder einer Namensplatte mit vertiefter Inschrift. Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.	
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg)	1.443,03
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form eines Grabsteines oder einer Namensplatte mit vertiefter Inschrift. Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.	
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	114,22
1.2.1.1	Urnenrasengrabstätte friedhofsgepflegt (für bis zu 2 Urnen)	114,22
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form eines Grabsteines oder einer Namensplatte mit vertiefter Inschrift. Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.	
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne)	1.425,15
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer aufgestellten Schrifttafel. Die Vorgaben legt der Friedhofsträger fest. Die Namensnennung wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und sind von diesem zu tragen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.	
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	

1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	44,00
	(je Jahr und je Grabstelle)	
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden	
	(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung	30,00
	(auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 19.05.2006. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Breitenfeld, 20.11.2024
 gez. Hönemann
 Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S.
 gez. Brillig
 Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
 Kreiskirchenamt

Salzwedel, den 05.12.24
 D. S. gez. Dähnrich
 Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau am 20.11.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Breitenfeld wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 05.12.24 unter dem Aktenzeichen 6409-71 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Breitenfeld wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 05.12.24
 D. S. gez. Dähnrich
 Amtsleiterin

Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Jeggau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 20.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Jeggau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	382,58

	zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	9,00
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00
4.	Nutzung Trauerhalle	102,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 19.05.2006. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Breitenfeld, 20.11.2024 gez. Hönemann
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S.

gez. Brilling

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 05.12.24

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Breitenfeld-Jeggau am 20.11.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Köckte wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.12.24 unter dem Aktenzeichen 6409-73 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Köckte wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 05.12.24

Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kakerbeck

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kakerbeck hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 26.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Kakerbeck gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	92,92
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnen, je Grabstelle	79,71
1.2.2	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Die Grabstellen werden der Reihe nach durch den Gemeindegemeinderat vergeben. Folgende Daten jedes Verstorbenen werden in eine Stele eingraviert: Vorname, Nachname, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Inschrift wird durch den Gemeindegemeinderat beauftragt. Die Kosten der Inschrift sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und – pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter usw. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	971,17
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	3,72
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	3,19
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	13,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	61,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.02.2004. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kakerbeck, 26.11.2024 gez. Lötge
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

D. S.

gez. A. Elbruda
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.12.2024

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Kakerbeck am 26.11.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kakerbeck wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.12.2024 unter dem Aktenzeichen 6429-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Kakerbeck wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.12.2024

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18a
38486 Klötze

5. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in Ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

geändert wird:

Teil I

Allgemeine Bedingungen

4. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis und Grundpreise) werden nach den Regelungen der Teile II und III berechnet. Sie sind in der Anlage 1- Preisblatt aufgeführt.

Teil II

Entgelte – Trinkwasser

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

- (1) Die Höhe der jährlichen Grundpreise ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers. Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung. Die Grundpreise sind neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt oder stillgelegt, so wird der Grundpreis taggleich berechnet.
- (2) Arbeitspreis:
Der Arbeitspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

Teil III

Entgelte Abwasser

3. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.
- (12) Die Arbeitspreise Schmutzwasser werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

4.2.1. Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

- (7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.
- (10) Es wird ein Grundpreis berechnet. Er wird jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

- (11) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

4.2.2. Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

- (8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

- (11) Der Grundpreis wird jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

- (3) Für die Entsorgung des Schlammes wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.
- (4) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage berechnet. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.
- (5) Für Kleinkläranlagen mit einer Schlammkompostierung wird ein gesonderter Grundpreis für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung berechnet. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

Artikel II

Im Punkt

4.2.4. Bau, Betrieb und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

4.2.4.2. Kleinkläranlagen

wird die Nummer (12) ersatzlos gestrichen

Artikel III

Neu angefügt wird die Anlage 1: Preisblatt

Artikel IV

Diese Entgeltregelungen treten nach Ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft.

Klötze, den 05.12.2024



Lange

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18a
38486 Klötze

Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze - Preisblatt

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 05.12.2024 nachfolgende Preise ab 01.01.2025 beschlossen:

		<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
1.0. Arbeitspreis Trinkwasser	1,53 €/m³		
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 4		8,00 €	96,00 €
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 10		20,00 €	240,00 €
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 16		32,00 €	384,00 €
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 25		50,00 €	600,00 €
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 40		80,00 €	960,00 €
1.6. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 63		126,00 €	1.512,00 €
1.7. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 100		200,00 €	2.400,00 €
2. 0. Arbeitspreis Abwasser (zentral)	3,53 €/m³		
2.1. Grundpreis für Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 4		10,00 €	120,00 €
2.2. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 10		25,00 €	300,00 €
2.3. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 16		40,00 €	480,00 €
2.4. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 25		63,00 €	756,00 €
2.5. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 40		100,00 €	1.200,00 €
2.6. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 63		158,00 €	1.896,00 €
2.7. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 100		250,00 €	3.000,00 €
2.8. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5		2,87 €	34,44 €
2.9. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 4		3,35 €	40,20 €
2.10. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 10		4,18 €	50,16 €
2.11. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 16		4,99 €	59,88 €
3. 0. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in öffentlichen Kanal	2,39 €/m³		

3.1. Schlamm Entsorgung	56,34 €/m³		
3.2. Grundpreis pro Monat		5,00 €	60,00 €
3.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5		2,87 €	34,44 €
4.0. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer			
4.1. Schlamm Entsorgung	56,34 €/m³		
4.2. Grundpreis pro Monat		5,00 €	60,00 €
4.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5		2,87 €	34,44 €
5.0. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	15,49 €/m³		
5.1. Grundpreis		3,00 €	36,00 €
5.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5		2,87 €	34,44 €
6.0. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung			
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung		2,00 €	24,00 €
7.0. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA	6,65 €/m³		
8.0. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle	0,66 €/m²		

Diese Preise treten zum 01.01.2025 in Kraft.



Lange

Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
06.12.2024



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Sallenthin	1	Stadt Kalbe (Milde)
Jegelieben	1 - 8	Stadt Kalbe (Milde)
Badel	1, 2, 4	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

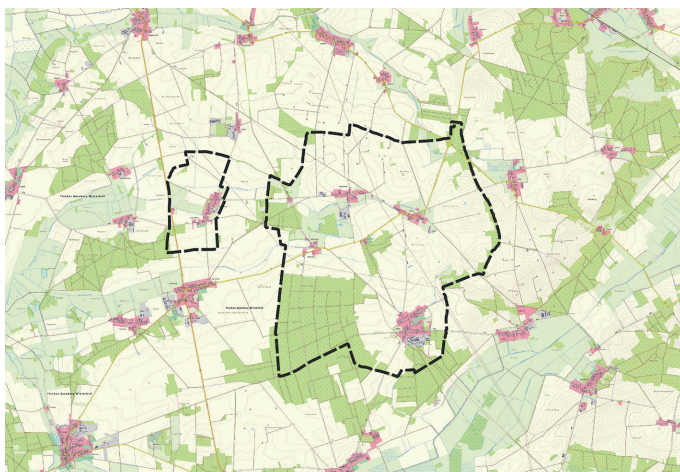
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
06.12.2024



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Zethlingen	1 – 4, 6	Stadt Kalbe (Milde)
Cheinitz	3	Stadt Kalbe (Milde)
Bühne	1 - 4	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

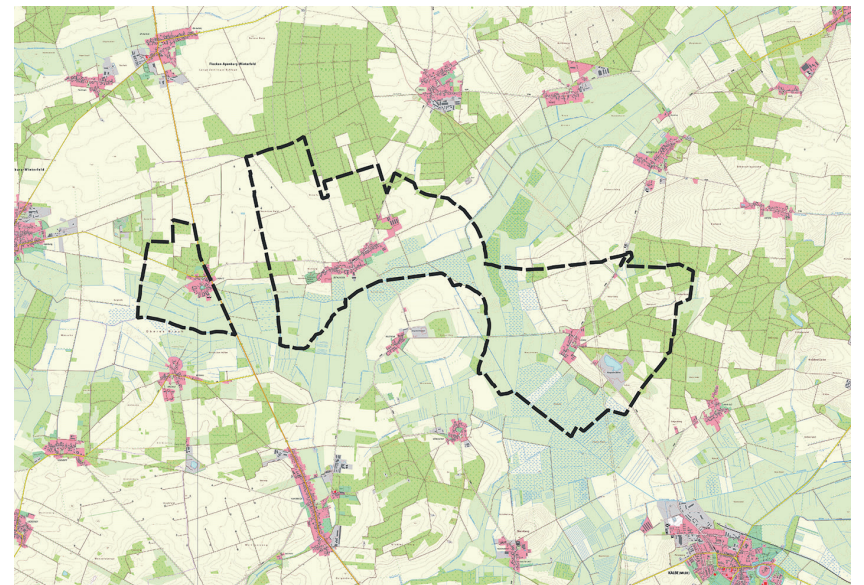
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
06.12.2024



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Thüritz	1 - 4	Stadt Kalbe (Milde)
Güsfeld	1 - 6	Stadt Kalbe (Milde)
Jeetze	9 - 12	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

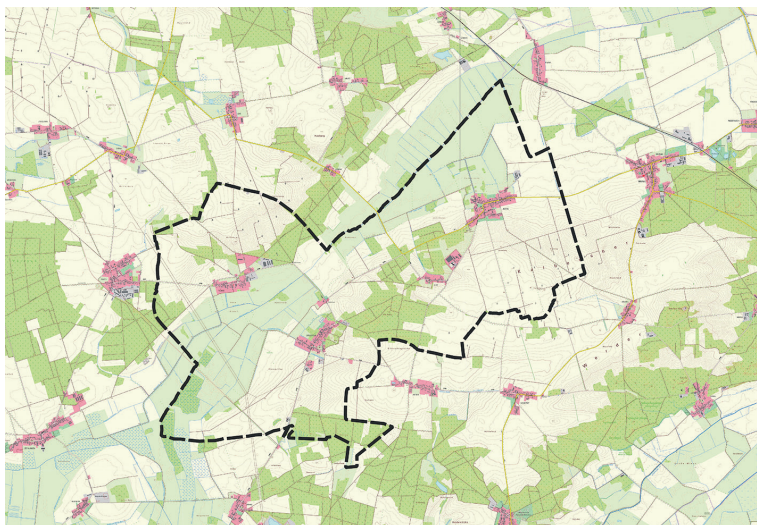
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
06.12.2024



SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Faulenhorst	3 - 7	Stadt Kalbe (Milde)
Wernstedt	1 und 8	Stadt Kalbe (Milde)
Engersen	1, 2, 11, 12	Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

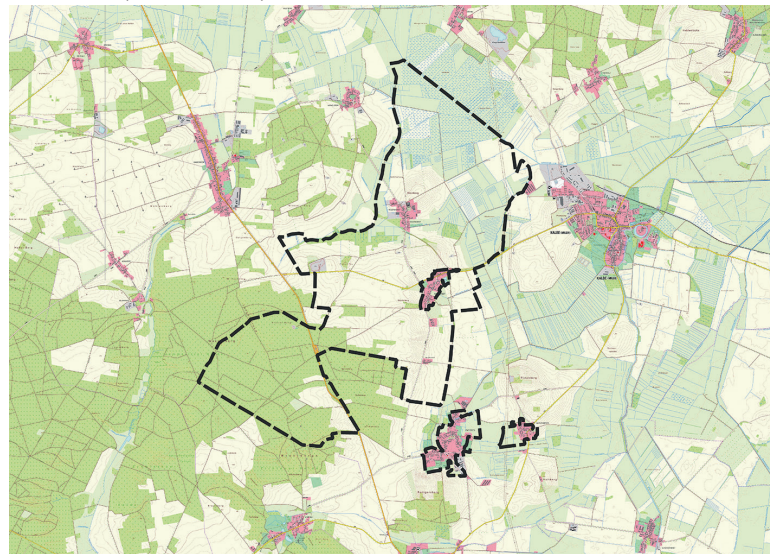
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2023

Die Verbandsversammlung hat am 10.12.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	7.985.600,88 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.373.648,50 Euro
Umlaufvermögen	1.611.575,31 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	377,07 Euro

davon entfallen auf der Passivseite

Eigenkapital	4.113.257,36 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.258.483,58 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.168.023,83 Euro
Rückstellungen	428.580,29 Euro
Verbindlichkeiten	625.000,00 Euro

Jahresüberschuss	296.920,11 Euro
------------------	-----------------

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbands Bismark, Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses

ses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Eig-BVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 Eig-BVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 4. Oktober 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkampf Wirtschaftsprüfer	gez. Ingo Waeke Wirtschaftsprüfer
--	---

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt
Stendal, den 18.10.2024

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.10.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beauftragte Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und den geltenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01 bis zum 31.12.2023. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.“

Die Abschlussprüfer von Deloitte haben im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 04.10.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht danach in allen wesentlichen Belangen den dafür geltenden Vorschriften.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal haben bezogen auf die Geschäftsabläufe und die Beschaffungen des Jahres 2023 nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Stendal 18.10.2024

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2023 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.01.2025 bis 21.01.2025 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus.

Bismark, den 10.12.2024

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung - beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der § 17 erhält folgende Neufassung:

- (1) Jedes Grundstück, auf welchem Schmutzwasser anfällt, ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls geänderten Normen anzupassen ist. Die Einhaltung der jeweils gültigen Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO) vom 5. August 2021 (Fundstelle: GVBl. LSA 2021 Seite 457) ist dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Sammelgruben (künftig: SG) jeglichen Fassungsvermögens größer 1 m³ sind dem Wasserverband Bismark (künftig WVB) schriftlich mit Standortangabe anzuzeigen.
- (3) SG sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts (u. a. mindestens 25 m Entfernung zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen aufweisen) sowie der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (der DIN 1986 Teil 30) entsprechen. Neu zu errichtende SG müssen aus Kunststoff oder Beton bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder einer TÜV-Zulassung. SG aus Mauerwerk sind nicht zulässig. SG müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein. Bei Neubau, Erneuerung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von 3 m³ pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen). Jedoch ist ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ nachzuweisen (u. a. gewerbliche-, Ferien- und Wochenendnutzung). Die Größe der abflusslosen Grube ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.
- (4) Dem WVB ist vor der Inbetriebnahme einer SG diese zur Abnahme anzuzeigen. Für Betonbehälter ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme eine Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich. Der Nachweis der bestandenen Dichtigkeit, der abflusslosen SG ist bei der Abnahme zu übergeben. Für Kunststoffbehälter entfällt die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises. Bei begründetem Verdacht oder einer alten SG, welche über ein Jahr nicht genutzt wurde, kann der WVB auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten einen Nachweis über eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 für einen Weiterbetrieb der SG verlangen.
- (5) Weiterhin müssen Überwachung, Wartung, Entleerung und Instandhaltung jederzeit möglich sein. Dazu gehören eine ausreichende Be- und Entlüftung und mindestens eine Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchstens Wasserstandes.
- (6) Die abflusslose SG ist lagemäßig so anzuordnen, dass die Abfuhr der Fäkalien ohne Betreten des Grundstückes aus dem öffentlichen Bereich für die mobile Entsorgung möglich ist. Für neu errichtete oder wieder in Betrieb zu nehmende SG sind Anschlussstutzen für Schnellkupplung DN 100 an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich innerhalb der SG muss über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100) verfügen. Die maximale Länge der Saugleitung darf unter Berücksichtigung der Pumpleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60 m nicht überschreiten. Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m. Zum Absaugen ist am Ende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blindeckel mittels Schelle zu befestigen. In der SG sollte am Ende eine Bügeltülle angebracht sein. Der Bau des Stutzens allgemein aber insbesondere an der Grundstücksgrenze obliegt allein dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Der Ansaugstutzen sollte bündig mit dem Zaun/Mauerwerk enden. Dahinter beginnt die Verkehrssicherungspflicht.
- (7) Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich mit befestigtem Straßenkörper vorhanden (z. B. Kleingarten-/Gartenanlagen oder ähnliches sowie hinter liegende Grundstücke bzw. Pachtflächen) gilt folgendes: Der ständige Zugang zum Grundstück muss gewährleistet werden. Die Zufahrt für Entsorgungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Das bedeutet die Zuwegung muss bis zu 26 t befahrbar und mindestens 3,5 m breit sein.
- (8) Schmutzwasser SG dürfen ausschließlich nur vom WVB zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb geleert werden. Den Entleerungsauftrag erteilen sie direkt an den Entsorger. Die Kosten für die Grubenentleerung werden Ihnen vom Entsorger (einschließlich der vom Entsorger an den WVB zu entrichtende Gebühr) direkt in Rechnung gestellt.

Der § 18 wird wie folgt geändert:

- Im Absatz 1 wird die Wortgruppe „abflusslose Sammelgruben und die“ gestrichen.
Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei Sammelgruben“, „und“ gestrichen.
Im Absatz 3 werden die Wortgruppen „abflusslose Sammelgruben bzw.“ und „für abflusslose Sammelgruben bzw.“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 10.12.2024

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Schmutzwasserabgabensatzung- beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 25 Abs. 3 Punkt a und b werden die Angaben in den Klammern einschließlich der Klammern ersatzlos gestrichen.
2. Der § 27 Abs 1 wird nach „Aufwand“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Bei einem Wert von Ø CSBUE kleiner als 1000 mg/l wird kein Abzug von 500 mg/l vorgenommen.
3. Der § 27 Abs 2 wird nach „Aufwand“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:
Bei einem Wert von Ø PO4-PUE kleiner als 9,5 mg/l wird kein Abzug von 9,5 mg/l vorgenommen.

§ 2 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 10.12.2024

Wasserverband Bismark



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan und Gebühren 2025

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758), des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und der Schmutzwasserabgabensatzung veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 S. 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 S. 129 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr und die Gebühren für 2025 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

1.1 Erfolgsplan	
die Erträge	1.496.750 Eur
die Aufwendungen	1.496.750 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
1.2 Finanzplan	
die Einnahmen	288.000 Eur
die Ausgaben	288.000 Eur
1.3 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 Eur
1.4 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
1.5 Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
1.6 Umlage pro Einwohner	0 Eur/Einwohner
1.7 Stellenübersicht	5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser 2025 und Grundgebühr 2025

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß Schmutzwasserabgabensatzung auf 3,00 €/m³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Jahr und Hausanschluss festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage 2025, Sammelgrube 2025, Bearbeitungsgebühr dezentrale Anlagen 2025

1. Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird auf 7,22 €/m³ festgesetzt.
2. Die Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben wird auf 4,50 €/m³ festgesetzt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 10.12.2024



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung Wirtschaftsplan und Gebühren 2025

Der vorstehende Wirtschaftsplan und die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit gemäß § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 07.01.2025 bis 21.01.2025 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark in Bismark, Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die

- 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012
- 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015
- 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012

Die Bekanntmachung über die genannten Änderungssatzungen des Wasserverbandes Gardelegen wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 11.12.2024

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61